OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653601/4/FP**

Datum: **Linz, 2. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16.06.2025, GZ: VA-F-25/207504, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wegen Unzuständigkeit der Behörde gemäß § 27 VwGVG ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid schränkte die belangte Behörde die bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 13.05.2022, GZ: BHSEBSS-2022-525109/2-GNE, in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 17.05.2022, GZ: BHSEBSS-2022-525109/5-GNE, eingeschränkt erteilte Lenkberechtigung des Bf neuerlich ein, indem sie diese bis zum 16.05.2026 (anstatt bis ursprünglich zum 12.05.2027) befristete und dem Bf vorschrieb, er habe bis zum 16.05.2026 ein „rezentes psychiatrisches Attest[…]" und dreimonatlich, zum 16.08.2025, 16.11.2025, 16.02.2026 und zum 16.05.2026 Haaranalysen auf EtG vorzulegen.

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in welcher er darlegte, es sei nicht nachvollziehbar, warum weitere Haaranalysen vorgelegt werden sollen, zumal in der noch aktuellen Befristung die im ersten Befristungsjahr vorgelegten Haaranalysen negativ ausgefallen waren. Es habe keinen Vorfall im Straßenverkehr gegeben. Es stehe keine Alkoholabhängigkeit im Raum.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht (VwG) die Beschwerde samt Verfahrensakt am 20.08.2025 zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht gefällt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land erteilte dem Bf mit Bescheid vom 13.05.2022, GZ: BHSEBSS-2022-525109/2-GNE, in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 17.05.2022, GZ: BHSEBSS-2022-525109/5-GNE, eine eingeschränkte Lenkberechtigung der Klassen AM und B wie folgt:

Befristung bis 12.05.2027
Auflagen:
- Kein Alkohol (Code 68)
- Amtsärztliche Kontrolluntersuchung (Code 104)
  - Jährlich psychiatrische Kontrollbefunde zum 12.05.2023, 12.05.2024, 12.05.2025, 12.05.2026
  - 2 Haaranalysen auf Ethylglucuronid zum Abstinenznachweis nach Aufforderung durch die Behörde im ersten Befristungsjahr

Der Entscheidung lag folgende fachärztliche psychiatrische Stellungnahme Dris. E__ vom 08.05.2022 sowie folgendes amtsärztliches Gutachten Dris. B__ zugrunde:

„[…] Die Untersuchung erfolgte am 25. 4. 2022
VORGESCHICHTE
Medikamente: Seroquel b.Bedarf.
s. letzte Stellungnahme 02/ 21.
Er gibt an seit Jugend sei er psychisch instabil. Ab 2008 stellte sich zusätzlich eine Stimmungslabilität ein. Ab 16. Lj. beginnender Alkoholkonsum- anfänglich unregelmäßig und in weiterer Folge v. a. bei Belastung häufiger und teils mit Kontrollverlust. Er hatte bisher 4 x FS Entzüge. Derzeit ist er wieder im Besitz eines FS- 1t. seinen Angaben mit Befristung.Er versucht derzeit kontrolliert zu konsumieren, 2-3 x monatlich, mit ca. 2 Bier.2020 war er aufgrund privater Probleme wiederholte überfordert und instabil. Lt. seinen Angaben hatte er 2020 2 x Suizidäusserungen unter Alkoholeinfluss und 1 x VKU.Seit Ende 2021 hat er keine Psychotherapie- ist aber auf Warteliste, weiters hat er psychiatr. Kontrollen bei Fr. Dr. C__. Er ist derzeit ohne Beschäftigung. Lt. seinen Angaben war EtG 4. 5. Und 22. 11.21 negativ. Der letzte Alkoholkonsum war 31. 12. 2021. Am 4. 1. 22 hat er sich eine Kopfverletzung zugezogen. Anschließend habe er wiederholt bei der der Rettung mit Suizidäusserungen angerufen- wobei er konkrete Suizidabsichten negiert.

DIAGNOSE:
• Abhängigkeitssyndrom von Alkohol
• Emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline Typ

ZUSAMMENFASSUNG:
Bei der Untersuchung war er ohne psychotische Symptome, weiters aktuell ohne Hinweise für Selbst- oder Fremdgefährdung. Aufgrund der psychischen Komorbidität besteht vor allem bei Belastung eine erhöhte Rückfallswahrscheinlichkeit.
Zur Rezidivprophylaxe unterzieht er sich einer psychiatrischer Begleitung und Psychotherapie ist wieder geplant.
Derzeit besteht Fahrtauglichkeit Gr. 1 nur unter Voraussetzung unauff. Haar EtG v. 04/ 22< 5 pg mg ab 01/ 22- ansonst Abstinenznachweis von zumindest 6 Monaten, mit Befristung, strikte Abstinenz, unter Voraussetzung 3 monatl. Haar EtG< 5 pg/mg.
Psychotherapie und psychiatr. Betreuung weiter.
In 1 Jahr neuerliche Begutachtung empfohlen.[…]"

Die Begründung des amtsärztlichen Gutachtens Dris B__ vom 12.05.2022 lautet:

„Herr A__ kommt bei befristeter Lenkberechtigung aufgrund seiner emotional instabilen Persönlichkeitsstörung vom BorderlineTyp und der fachärztlich diagnostizierten Alkoholabhängigkeit zur amtsärztlichen Untersuchung um die gesundheitliche Eignung zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 festzustellen.
Anamnestisch berichtet Herr A__ von einem gelegentlichen Alkoholkonsum - zuletzt Silvester 2021. Weiters verspüre er seit der Corona Impfung rezidivierend Extraschläge des Herzens, eine internistische Abklärung bzw. eine Untersuchung beim Allgemeinmediziner hätte jedoch nie stattgefunden.

Die Beschwerde des Herrn A__ gegen den Bescheid der BH SE vom 06.05.2021 wurde durch den LVwG mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die vierteljährlichen Haaranalysen auf Ethylglucuronid zur Kontrolluntersuchung entfallen, die Nachuntersuchung beim Amtsarzt unter Vorlage einer Haaranalyse auf Ethylglucuronid zum Abstinenznachweis sowie eine fachärztliche Stellungnahme Psychiatrie zu erbringen sind.
Zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung vorliegend Befund und Gutachten des D__ vom 03.05.2022 einer Haaranalyse auf Ethylglucuronid (Probennahme am 15.04.2022 an der BH Vöcklabruck).
Es konnte für einen Beobachtungszeitraum von 3 Monaten zwar kein EtG nachgewiesen werden. Da es sich jedoch um eine Probe von coloriertem = behandeltem Haar handelt, kann von Seiten des Labors nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Zerstörung bzw. Auswaschung des EtG gekommen ist und somit in unbehandeltem Haar eine nachweisbare Konzentration vorgelegen wäre.
Vorgelegt wird weiters die psychiatrisch-fachärztliche Stellungnahme des Dr. E__ vom 08.05.2022. Bei der Untersuchung war er ohne psychotische Symptome, weiters aktuell ohne Hinweise für Selbst- oder Fremdgefährdung. Aufgrund der psychischen Komorbidität besteht vor allem bei Belastung eine erhöhte Rückfalls Wahrscheinlichkeit.
Zur Rezidiv Prophylaxe unterzieht er sich einer psychiatrischer Begleitung und Psychotherapie ist wieder geplant.
Derzeit besteht Fahrtauglichkeit Gr. 1 nur unter Voraussetzung unauffälligen Haar EtG v. 04/ 22< 5 pg/mg ab 01/ 22- ansonsten Abstinenznachweis von zumindest 6 Monaten, mit Befristung, strikte Abstinenz, unter Voraussetzung 3 monatlichem Haar EtG< 5 pg/mg. Psychotherapie und psychiatrischer Betreuung weiter.
Bei der Beurteilung der weiteren gesundheitlichen Eignung sind weiters die vorliegenden Polizeiberichte vom Jänner 2022 zu berücksichtigen. Es kam zu mehrmaligen Einsätzen im Haus des Herrn A__ aufgrund von wahnhaften Sensationen (Menschen im Garten gesehen) sowie Suizidandrohungen. Es wurde von den einschreitenden Beamten der Verdacht auf Alkoholisierung geäußert.
Eine Kontrolle der Atemluft wurde zum Einsatzzeitpunkt nicht durchgeführt, die Haaranalyse vom April 2022 würde diesen Zeitraum zwar miterfassen, kann jedoch aufgrund der Haarbehandlung und der damit verbundenen möglichen Auswaschung von EtG nicht als vollständig aussagekräftig herangezogen werden.
Eine Dauermedikation wird anamnestisch nicht angegeben, inwieweit ein Konsum anderer psychotroper Substanzen stattgefunden hat, kann aus heutiger Sicht nicht geklärt werden.
Nach § 13 FSG-GV (1) gelten als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.
(2) Personen, bei denen 1.eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung, 2.eine erhebliche geistige Behinderung, 3.ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozeß oder 4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung besteht, darf eine Lenkberechtigung nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen

fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.
In Zusammenschau der Befunde, der klinischen Untersuchung und der Anamnese kann Herr A__ als derzeit gesundheitlich bedingt geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 beurteilt werden. Es wird aufgrund der emotional instabilen Persönlichkeitsstörung vom Borderlinetyp mit rezidivierenden Suizidäusserungen und fraglicher Abstinenz bei fachärztlich diagnostizierter Alkoholabhängigkeit eine Befristung der Lenkberechtigung auf 5 Jahre unter Vorlage oben angeführter Kontrollbefunde empfohlen.
Die sachliche Beschränkung „Kein Alkohol" ergibt sich aus der Diagnose der Alkoholabhängigkeit.
Bei einer Abhängigkeitserkrankung handelt es sich entsprechend der medizinisch-wissenschaftlichen Literatur um eine psychische bzw. Verhaltensstörung, wobei das Belohnungssystem durch suchterzeugende Mittel wie Alkohol oder Drogen aktiviert wird und ein dauerhaftes Suchtgedächtnis entsteht, dessen Spuren ein Leben lang erhalten bleiben. Jede Stimulation des Gedächtnisses führt zu einer massiven Auslösung des Suchtwunsches, was zum Wiederaufflammen der Verhaltensstörung führt. Daher ist eine dauerhafte Abstinenz notwendig. Bei einer Alkoholabhängigkeit bedarf es einer dauerhaften Auseinandersetzung mit den Konsumgewohnheiten und einer Veränderung dieser über einen längeren Zeitraum, um eine stabile Verhaltensänderung annehmen zu können.
Weiters wird von fachärztlicher Seite laut der Stellungnahme des Dr. E__ die Rückfallwahrscheinlichkeit aufgrund der psychischen Komorbidität als erhöht beurteilt."

Mit Meldung der PI Bad Hall vom 23.01.2024 wurde der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land mitgeteilt, dass der Bf psychisch auffällig geworden sei und sich in einem bedenklichen Zustand befunden habe. Beamte der PI Bad Hall und der PI Garsten seien belästigt und beleidigt worden. Der Bf habe sich respektlos verhalten und sich verleumderisch geäußert. Der Bf konsumiere augenscheinlich regelmäßig zumindest Alkohol und Medikamente in hohem Ausmaß.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 02.02.2024, GZ: BHSEVerkR-2023-423082/6-KKL, wurde der Bf deshalb gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Dagegen erhob der Bf Beschwerde.

Mit Sachverhaltsdarstellung vom 17.02.2024 meldete die PI Bad Hall neuerliche Anrufe des Bf bei der PI Bad Hall und PI Garsten.
Man habe erkennen können, dass er möglicherweise durch Substanzen beeinträchtigt gewesen sei.

Mit Erkenntnis vom 23.10.2024, GZ: LVwG-653091/20/JK, wurde die Beschwerde des Bf dem Grunde nach abgewiesen.

Der Bf ließ sich nunmehr bei der LPD Oberösterreich in Linz polizeiamtsärztlich untersuchen und wurde vom Polizeiamtsarzt dem Psychiater zugewiesen.

Die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme Dris. E__ vom 13.05.2025 lautet:

„Die Untersuchung erfolgte am 9.4. 2025
VORGESCHICHTE
Medikamente: Truxal b.Bedarf.
s. letzte Stellungnahme.
Er gibt an seit Jugend sei er psychisch instabil. Ab 2008 stellte sich zusätzlich eine Stimmungslabilität ein. Ab 16. Lj. beginnender Alkoholkonsum- anfänglich unregelmäßig und in weiterer Folge v. a. bei Belastung häufiger und teils mit Kontrollverlust. Er hatte wiederholte FS-Entzüge. Derzeit ist er wieder im Besitz eines FS. Der letzte Alkoholkonsum war TI . 3. 25. Er versucht derzeit kontrolliert zu konsumieren, ca. 2-3 x monatlich, mit 2 Bier. Zur Unterstützung hat er eine Psychotherapie, weiters psychiatrische Betreuung.
Ende 2024 hatte er eine Psycho- Reha im Vortuna. 2023/ - 24 hatte er wiederholt einen Alkoholkontrollverlust- tlw. mit Verwirrtheit und häufigen Anrufen bei Ämtern/ Behörden- näheres nicht erhebbar.

DIAGNOSE:
• Abhängigkeitssyndrom von Alkohol- dzt. kontrollierter Konsum
• Emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline Typ
• Rezidiv, depressive Störung- dzt. indifferent
• Anamnest. cerebrales Aneurysma, ED 2015, in Observanz

ZUSAMMENFASSUNG:
Bei der Untersuchung war er ohne psychotische Symptome, weiters aktuell ohne Hinweise für Selbst- oder Fremdgefährdung. Seitens der Stimmungslage war er indifferent. Auslöser für Zunahme der emotionalen Instabilität sind nicht näher erhebbar. Aufgrund der psychischen Komorbidität besteht vor allem bei Belastung eine erhöhte Rückfallswahr- scheinlichkeit. Zur Rezidivprophylaxe unterzieht er sich einer psychiatrischen Behandlung und Psychotherapie.
Aufgrund der erhöhten Rückfallswahrscheinlichkeit besteht Fahrtauglichkeit Gr. 1 nur bei strikter Abstinenz. Voraussetzung 3 monatl. Haar EtG< 5 pg/mg. Psychotherapie und psychiatr. Betreuung weiter.
In 1 Jahr neuerliche Begutachtung empfohlen."

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den unter Punkt II.2. genannten Beweismitteln.

Aus den fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahmen vom 08.05.2022 und vom 13.02.2025 ergibt sich, dass die Ausgangslage in Bezug auf das führer- scheinrelevante Krankheitsbild des Bf, also seine – offenbar remittierte – Alkoholabhängigkeit und seine Borderline-Persönlichkeitsstörung langjährig bekannt ist und bereits Gegenstand des Verfahrens vor der Bezirks- hauptmannschaft Steyr-Land war und sich nicht relevant verändert hat.

Auch die Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Facharztes waren die gleichen, nämlich - im Ergebnis -, dass eine Fahrtauglichkeit grundsätzlich nur dann gegeben ist, wenn der Bf strikt abstinent und die Abstinenz durch Haaranalysen überwacht ist, weiters, dass der Bf jährlich psychiatrisch untersucht wird.

Hier scheint es bei der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land offenkundig zu einer Fehlinterpretation gekommen zu sein, was dazu führte, dass dem Bf - auf Verlangen der Amtsärztin und entgegen der Empfehlung des Facharztes - nur zwei Haaranalysen zu Beginn der Befristung vorgeschrieben wurde, obwohl der Psychiater nachvollziehbar lückenlose Abstinenzkontrollen empfahl.

III. Rechtsgrundlagen:

a) § 68 Abs. 1 AVG lautet:

„(1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen."

b) § 3 Abs. 1 FSG lautet:

„§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein."

c) § 8 Abs. 1 und 2 FSG lautet:

„§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem

Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen."

d) § 24 Abs. 1 bis 3 FSG lauten:

„Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines
§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.
(2) Die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann auch nur hinsichtlich bestimmter Klassen ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse zusammenhängt. Die Entziehung bestimmter Klassen ist, wenn zumindest noch eine weitere Lenkberechtigung aufrecht bleibt, in den Führerschein einzutragen. Eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung für die Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich, eine Entziehung einer der Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) oder DE(D1E) zieht die Entziehung der jeweils anderen Klasse nach sich.
(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und

dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 kann sich die verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen."

e) § 14 FSG-GV lautet:

„Alkohol, Sucht- und Arzneimittel
§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
(2) Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, haben ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.
(3) Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

(4) Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, darf nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.
(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen."

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Grundsätzliches:

Die Anwendbarkeit des § 68 Abs. 1 AVG setzt das Vorliegen eines „der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides" voraus. Gemeint sind Bescheide, die mit ordentlichen Rechtsmitteln im Sinne des AVG nicht oder nicht mehr bekämpft werden können und somit in formelle Rechtskraft erwachsen sind (vgl. VwGH 21.05.2012, 2009/10/0178; 90/07/0118). Der Eintritt der formellen Rechtskraft wird weder durch Erhebung einer Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG an den VfGH noch durch Erhebung einer ordentlichen oder außerordentlichen Revision an den VwGH gehindert (vgl. VwGH 13.03.2009, 2005/12/0175; VwGH 16.05.1989, 89/11/0123).

„Ob der Bescheid seinen Rechtsgrundlagen entspricht oder rechtswidrig ist, soll nach Eintritt der formellen Rechtskraft grundsätzlich, dh abgesehen von den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fällen, nicht mehr neu aufgerollt werden können. Auch Bescheiden, die mit der Rechtslage nicht übereinstimmen, soll gemäß dem „Fehlerkalkül" (vgl Merkl, Verwaltungsrecht 196 ff) unter bestimmten Voraussetzungen dieselbe Verbindlichkeit zukommen wie rechtmäßigen Bescheiden (Hellbling 415). Dies bedeutet, dass sich der Bescheid von der zugrunde liegenden gesetzlichen Basis löst und „normative Eigenständigkeit" entfaltet (Raschauer, Rechtskraftdurchbrechungen 279)."
[Hengstschläger/Leeb, AVG § 68 Rz 2 (Stand 01.03.2018, rdb.at)]

Der Grundsatz „ne bis in idem" gilt insofern in beide Richtungen. Weder kann eine Partei eine einmal rechtskräftig erledigte Sache durch neue Antragstellung wieder neu aufrollen, noch kann die Behörde von amtswegen Angelegenheiten, die möglicherweise fehlerhaft oder sonst rechtswidrig entschieden wurden durch eine neue Entscheidung in der gleichen Sache sanieren.

Im gegenständlichen Fall wurde der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 13.05.2022, GZ: BHSEBSS-2022-525109/2-GNE, in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 17.05.2022, GZ: BHSEBSS-2022-525109/5-GNE, formell rechtskräftig.

Die formelle Rechtskraft eines Bescheides bringt seine materielle Rechtskraft mit sich (VwGH 14.09.1979, 2196/78). Unter materieller Rechtskraft ist die Unabänderlichkeit und Unwiederholbarkeit eines Bescheids zu verstehen. Sie soll verhindern, dass eine bereits entschiedene Sache ohne nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage neu aufgerollt wird und bewirkt die Bindung der Parteien und Behörden an den formell rechtskräftigen Bescheid (vgl. VwGH 02.08.1996, 94/02/0364; VwGH 28.11.1991, 90/06/0172).

Entschiedene Sache liegt dann vor, wenn sich gegenüber dem früheren Bescheid weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem Früheren deckt. Dies muss in erster Linie aus einer rechtlichen Betrachtungsweise heraus beurteilt werden, was bedeutet, dass den behaupteten geänderten Umständen Entscheidungsrelevanz zukommen muss. Die Verpflichtung der Behörde zu einer neuen Sachentscheidung wird nur durch eine solche Änderung des Sachverhalts bewirkt, die für sich allein oder iVm anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr bei Bedachtnahme auf die damals als maßgebend erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung jener Umstände, die seinerzeit den Grund für die Abweisung des Parteibegehrens gebildet haben, nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann. (VwGH 03.11.2004, 2004/18/0215 unter Verweis auf *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensgesetze I^2, E 80, 90, 92 und 194 zu § 68 AVG zitierte hg. Judikatur.)

Dies gilt gleichermaßen, wenn die Behörde von amtswegen tätig wird.

So stellt der VwGH bspw. in seinem zum Erkenntnis vom 21.04.2016, Ra 2016/11/0019, Folgendes dar:

„§ 24 Abs. 1 FSG 1997 erlaubt die Entziehung oder Einschränkung einer Lenkberechtigung nur dann, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung ‚nicht mehr gegeben sind'. Eine Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kommt daher nur dann in Betracht, wenn seit ihrer Erteilung die Umstände in Bezug auf die Erteilungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Z. 2 bis 4 FSG 1997 sich entscheidend geändert haben. Aus der Rechtskraft der Erteilung der Lenkberechtigung folgt, dass bei im Wesentlichen unverändertem Sachverhalt in Bezug auf die Erteilungsvoraussetzungen die Lenkberechtigung nur als Folge einer Wiederaufnahme des Erteilungsverfahrens durch Abweisung des Erteilungsantrages oder Erteilung einer eingeschränkten Lenkberechtigung der Sache nach entzogen oder eingeschränkt werden kann (Hinweis Erkenntnisse vom 20. September 2001, 99/11/0279, vom 17. Dezember 2002, 2001/11/0051, vom 13. August 2003, 2001/11/0183, vom 20. April 2004, 2003/11/0189, vom 20. April 2004, 2004/11/0020, und vom 18. September 2012, 2010/11/0151, jeweils mwN.). Entscheidend dafür, ob in Ansehung der gesundheitlichen Eignung des Betreffenden zum Lenken von Kraftfahrzeugen gegenüber dem Zeitpunkt der Erteilung der Lenkberechtigung eine maßgebliche Sachverhaltsänderung eingetreten ist, ist, ob sich der Gesundheits-

zustand des Betreffenden in dem für das Lenken von Kraftfahrzeugen relevanten Bereich verschlechtert hat."

„Gegenstand der materiellen Rechtskraft ist der konkrete Norminhalt des in Frage stehenden Bescheides (*Raschauer*, Rechtskraftdurchbrechungen 256), dh der im Bescheid getroffene Abspruch über die verwaltungsrechtliche Angelegenheit, die durch den Bescheid ihre Erledigung gefunden hat, und zwar aufgrund der Sachlage, wie sie in dem von der Behörde angenommenen Sachverhalt zum Ausdruck kommt (VwGH 4. April 2001, 98/09/0041; 23. April 2003, 2000/08/0040). Durch eine Änderung der entscheidungsrelevanten Fakten verliert die Sache ihre ursprüngliche Identität, es liegt eine andere Sache vor, über die bescheidförmig abgesprochen werden kann bzw muss (Hengstschläger[3] Rz 561; Walter/Mayer Rz 482; Walter/Thienel AVG § 68 Anm 12; zur speziellen Konstellation bei Änderung eines Steuerbescheides, der mit dem rechtskräftigen Bescheid inhaltlich zusammenhängt (vgl. Ehrke-Rabel, Rechtskraft 207 ff)."
[*Hengstschläger/Leeb,* AVG[2] § 68 RZ 23 (Stand 01.04.2009, rdb.at)]

Identität der Sache in diesem Sinne liegt laut ständiger Rechtsprechung des VwGH demnach dann vor, wenn einerseits weder in der Rechtslage noch in den für die Beurteilung des Parteibegehrens maßgeblichen tatsächlichen Umständen eine Änderung eingetreten ist und andererseits sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem Früheren deckt (vgl. VwGH 29.09.2010, 2007/10/0041; VwGH 23.11.2009, 2007/03/0059). Dabei ist in primär rechtlicher Betrachtungsweise zu prüfen, ob in den entscheidungsrelevanten Fakten eine wesentliche Änderung eingetreten ist (vgl. VwGH 24.01.2012, RS 2008/18/0422).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind die Voraussetzungen für die Zurückweisung wegen res judicata gemäß § 68 AVG nicht nur dann erfüllt, wenn das Begehren ausdrücklich auf Neuaufrollung der rechtskräftig entschiedenen Sache lautet, sondern auch, wenn das Begehren durch Stellung eines neuen Antrags im Ergebnis darauf hinaus läuft (vgl. VwGH 29.11.1988, 87/12/0004; VwGH 11.12.1990, 90/05/0167).

Gleichermaßen ergibt sich eine Unzuständigkeit der Behörde, die von sich aus, ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren neu aufrollt, etwa, weil – wie es hier der Fall ist – der Amtsarzt der einen Behörde aus einer fachärztliche Stellungnahme andere Schlüsse zieht, als jener der anderen Behörde, sich also nicht der Sachverhalt geändert hat, sondern nur die fachliche Ansicht des Arztes, wie mit diesem Sachverhalt umzugehen ist.

„Auszugehen ist bei der Prüfung, ob sich der Sachverhalt maßgeblich geändert hat, vom rechtskräftigen Vorbescheid (*Raschauer*, Rechtskraftdurchbrechungen 286 f), ohne dabei dessen sachliche Richtigkeit (nochmals) zu ergründen (VwGH 26. Februar 2004, 2004/07/0014), weil die Rechtskraftwirkung ja gerade darin besteht, dass die von der Behörde entschiedene Sache nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf (VwSlg 14.248 A/1995; VwGH 25. April 2003, 2000/12/0055; 26. Februar 2004,

2004/07/0014). Daher liegt Identität der Sache iSd § 68 Abs 1 AVG auch dann vor, wenn die Behörde die Rechtsfrage aufgrund eines mangelhaften Ermittlungsverfahrens (oder einer unvollständigen oder unrichtigen rechtlichen Beurteilung) entschieden hat (VwGH 8. April 1992, 88/12/0169; 25. April 2003, 2000/12/0055; 31. Juli 2006, 2006/05/0158; vgl. auch *Raschauer*, Rechtskraftdurchbrechungen 286 f; unzutreffend *Stöger*, Kassation 108)." (aaO RZ 25)

IV.2. Sache der Vorentscheidung und aktuelle Situation

Vorauszuschicken ist, dass die fachärztliche Stellungnahme Dris. E__ aus dem Jahr 2022 bei der Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land insoweit unrichtig verstanden worden sein dürfte, als sie offenbar meinte, auf Haaranalysen im gesamten Befristungszeitraum könne verzichtet werden, obwohl der Psychiater dies nicht darlegte, sondern durchgängig Haaranalysen forderte. Der Polizeiamtsarzt scheint die Stellungnahme aus dem Jahr 2025 offenbar dahin zu interpretieren, dass diese von einer nur einjährigen bedingten Eignung ausgeht, weil der Psychiater von einer neuerlichen Begutachtung in einem Jahr spricht womit aber augenscheinlich (wie schon 2022) eine psychiatrische Kontrolluntersuchung gemeint ist, die auch schon Gegenstand des Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land ist. Zur Befristungsdauer äußert sich der Psychiater da wie dort nicht und ist es am Amtsarzt darzulegen, wie lange von einer nur eingeschränkten gesundheitlichen Eignung auszugehen ist.

Mit der dargestellten Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land wurde die Lenkberechtigung des Bf eingeschränkt erteilt, und zwar auf Basis der fachärztlichen Stellungnahme des Psychiaters, die die bekannte Borderline-Störung und ein Alkoholabhängigkeitssyndrom zum Inhalt hatte.
Der Facharzt legte schon damals dar, dass der Bf strikt abstinent und unter jährlicher psychiatrischer Observanz bleiben muss.

Daran hat sich nichts geändert. Dass der Bf zwischenzeitig wieder dadurch auffällig wurde, dass er die Polizei mit Telefonanrufen belästigte, ist offenkundig Folge seiner psychischen Erkrankung, welche bereits Gegenstand der psychiatrischen Stellungnahme im Jahr 2022 war und schon in das ursprüngliche amtsärztliche Gutachten eingeflossen ist.
Nun wurde der Bf neuerlich auffällig und hat der Psychiater den Bf neuerlich begutachtet und hat sich an der Diagnose und den Schlussfolgerungen des Psychiaters nichts Wesentliches geändert.

Der Bf ist immer noch von Alkohol abhängig und leidet an einer Borderline-Störung und schätzt ihn der Psychiater nach wie vor als bedingt geeignet ein, ein KFZ zu lenken, wenn er abstinent bleibt, obwohl er zwischenzeitig, wie ebenfalls in der Vorperiode, Alkohol zu sich genommen hat. Dennoch erachten den Bf alle Ärzte als zum Lenken von KFZ bedingt geeignet.

Gegenstand des Vorverfahrens war die eingeschränkte Erteilung der Lenkberechtigung aufgrund der Alkoholabhängigkeit nach § 14 Abs. 5 FSG-GV sowie einer psychischen Erkrankung iSd § 13 FSG-GV samt den gemäß dieser Bestimmungen zwingend anzuordnenden Kontroll- und Nachuntersuchungen.

Aufgrund des damaligen amtsärztlichen Gutachtens, welches auf der fachärztlichen Stellungnahme basierte, kam die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land zum Ergebnis, dass der Bf bis zum 12.05.2027 bedingt zum Lenken von KFZ geeignet sein werde. Als aus medizinischer Sicht erforderlich, erwies sich damals die Abstinenz des Bf, wobei die Amtsärztin - aus welchen Gründen auch immer - darlegte, dass nur zwei Haaranalysen erforderlich seien. Weiters seien jährliche fachärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich.
Zwischenzeitig zeigte sich keine wesentliche Änderung des Krankheitsbildes. Zwar scheint der Bf 2023 bzw. 2024 Kontrollverluste gehabt zu haben.
Dies änderte aber nichts an der Gesamteinschätzung des Psychiaters, der Bf sei bedingt zum Lenken von KFZ geeignet, wieder unter den gleichen Voraussetzungen (strikte Abstinenz und eine psychiatrische Kontrolluntersuchung nach einem Jahr) wie zuvor. Auch, dass der Bf - wie heute - nicht gänzlich abstinent war ergibt sich bereits aus dem amtsärztlichen Gutachten aus dem Jahr 2022.

Nach Einschätzung der hinzugezogenen Ärzte bewegt sich der Zustand des Bf daher nach wie vor im Rahmen des § 14 Abs. 5 FSG-GV und lässt sich seit Rechtskraft des Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land keine maßgebliche Änderung des Sachverhalts feststellen. Die Rechtslage ist gleichgeblieben.

IV.3. Ergebnis

Insofern kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine maßgebliche Änderung der Sach- und Rechtslage eingetreten ist, wovon im Ergebnis nur dann ausgegangen werden könnte, wenn sich der Zustand des Bf so verändert hätte, dass er nun überhaupt nicht mehr oder uneingeschränkt zum Lenken von KFZ geeignet wäre.

Seit der Rechtskraft des Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 13.05.2022, GZ: BHSEBSS-2022-525109/5-GNE, in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 17.05.2022, GZ: BHSEBSS-2022-525109/5-GNE, haben sich weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert.

Der Umstand, dass die Notwendigkeit einer lückenlosen Überwachung des Alkoholkonsums medizinisch und rechtlich unzutreffend eingeschätzt wurde, vermag nichts daran zu ändern, dass sämtliche relevanten Sachverhaltsmomente, die auch heute die Grundlage der Entscheidung der Landespolizeidirektion Oberösterreich gebildet haben, bereits bekannt waren.

Vor diesem Hintergrund erweist sich, dass über den ggst. Sachverhalt bereits abgesprochen wurde und ‚res judicata' vorliegt, was dazu führt, dass die belangte Behörde nicht berechtigt ist, die Bedingungen der eingeschränkten Lenkberechtigung abzuändern auch wenn dies in einem Teilbereich (Haaranalysen) zweifellos sinnvoll erschiene und erforderlich wäre.

Es sind keine Umstände eingetreten, die geeignet sind, die Rechtskraft zu durchbrechen (vgl. VwGH 23.05.1990, 89/01/0321; *Hengstschläger/Leeb,* AVG[2] § 68 Rz 41).
Die Behörde hat keine Umstände ermittelt, die eine diesbezügliche Wirkung entfalten könnten.

Die belangte Behörde war mangels Änderung der Rechtslage zu einer Sachentscheidung nicht zuständig.

Der ursprüngliche Erteilungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land bleibt aufrecht.

IV.4. Der Beschwerde des Bf ist daher Folge zu geben.

Angesichts der unverzüglichen Entscheidung in der Hauptsache entfällt ein gesonderter Abspruch über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Der diesbezügliche Antrag erweist sich allerdings als unzulässig, zumal der Beschwerde ohnehin von Rechtswegen aufschiebende Wirkung zukommt und diese von der Behörde nicht ausgeschlossen wurde.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die in der Begründung des ggst. Erkenntnisses zitiert wurde, nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl